



Schützenverein Metel e.V.

Mietvertrag

zwischen dem Schützenverein Metel e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden als Vermieter

und

..... als Mieter.

§1 - Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung vombis.....

das Schützenhaus Metel für seine Feier/Veranstaltung mit voraussichtlich Personen.

Der Vertrag schließt die Nutzung des Geschirrs und weiterer Gebrauchsgegenstände sowie aller Einrichtungen in diesen Räumen, ausgenommen Schießanlagen, mit ein.

§ 2 – Mietpreise

Die Mietpreise sind der anliegenden Preisliste des Schützenvereins zu entnehmen. Die Bezahlung durch den Mieter hat innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung zu erfolgen.

§ 3 - Behandlung der Mietsache, Haftung

Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung. Die Rückgabe der Mietsache hat in einem besenreinen Zustand zu erfolgen, gebrauchtes Geschirr ist zu reinigen. Verursachter Müll ist durch den Mieter zu entsorgen, ausgenommen ist korkgeldpflichtiges Leergut: Dieses hat bis zur Abrechnung im Schützenhaus zu verbleiben und ist erst anschließend durch den Mieter zu entsorgen.

An Polterabenden ist das Abwerfen von Gegenständen nur an einem vereinbarten Platz - nicht am und im Gebäude und auf Fahrwegen - zulässig. Wurde hierzu keine Vereinbarung getroffen, ist ein solches Abwerfen nicht zulässig. Die Beseitigung der Rückstände hat ordnungsgemäß und vollständig durch den Mieter zu erfolgen. Das gilt insbesondere auch für etwaigen pyrotechnischen Müll (Böller- und Raketenrückstände) sowohl auf dem Grundstück als auch in der unmittelbaren Umgebung.

Für verursachte Schäden und etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Mieter. Die Verkehrssicherungspflicht geht während des Mietzeitraumes auf den Mieter über.

§ 4 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der Mieter ist für die Einhaltung und Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die zum Schutz der Jugend, verantwortlich.

Das Abspielen ruhestörender Musik zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr im Freien ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum keine der Nachbarschaft unzumutbar laute Geräusche aus eventuell geöffneten Fenstern dringen. Die Kosten einer etwaigen Gebühr der GEMA sind vom Mieter zu tragen.

Das Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb der Umzäunung des Grundstückes ist ohne schriftlicher Genehmigung des Vermieters nicht erlaubt.

§ 5- Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....

Neustadt-Metel, den

.....(Vermieter)

.....(Mieter)